

Vielmehr ergibt sich aus einer von Ihnen vorgelegten amtlichen Bescheinigung, dass zumindest Ihr 1927 geborener Großvater [REDACTED] sowohl vor als auch während und nach dem Krieg immer am selben Ort im Gebiet Mukatschewo gewohnt hat, obwohl Sie selbst bestätigt haben, dass alle männlichen deutschen Volkszugehörigen, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten, ab Dezember 1944 ausnahmslos aus Transkarpatien verschleppt worden seien.

Die Gesamtumstände sprechen also eindeutig dagegen, dass Ihr Großvater mütterlicherseits und/oder einer seiner direkten Vorfahren sich unmittelbar vor Kriegsbeginn ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt hatte.

Das Ihr Urgroßvater [REDACTED] bei einer Volkszählung im Jahr 1921, als das heutige Gebiet der Karpato-Ukraine noch zur damaligen Tschechoslowakei gehörte hatte, mit deutscher Nationalität erfasst worden ist, ändert übrigens auch nichts zu Ihren Gunsten, da dieser Umstand nichts über die 20 Jahre später bei Ihren Vorfahren bestehende Bekenntnislage aussagt.

Wegen des -wie oben dargelegt- fehlenden (geeigneten) Nachweises einer deutschen Abstammung kann eine deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG bei Ihnen, Herr [REDACTED], nicht festgestellt werden. Dementsprechend können Sie keine Anerkennung als Spätaussiedler gem. § 4 Abs. 1 BVFG finden, wodurch auch die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach § 27 Abs. 1 BVFG an Sie ausgeschlossen wird.

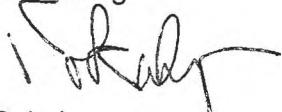
Eine Entscheidung über die beantragte Einbeziehung naher Angehöriger in den von Ihnen begehrten Aufnahmebescheid ist mit dieser ablehnenden Entscheidung nicht verbunden. Sollte Ihnen im Rahmen eines möglichen Widerspruchs- oder Klageverfahrens ein Aufnahmebescheid erteilt werden, so werde ich den Einbeziehungsantrag unaufgefordert weiter bearbeiten und die Möglichkeit der Einbeziehung Ihrer Angehörigen prüfen. Andernfalls wird der Einbeziehungsantrag nicht weiter bearbeitet und nicht beschieden. Sofern Sie auf der Erteilung eines gesonderten Ablehnungsbescheides über die beantragte Einbeziehung bestehen, bitte ich um eine entsprechende Nachricht. Auf Wunsch erhalten Sie selbstverständlich auch diesbezüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rokahr